



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Parameter für Prämienverbilligung 2015 sind definiert

Die Eckwerte der Prämienverbilligung für 2015 wurden vom Regierungsrat festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr rund 15.8 Mio. Franken an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden, womit der bewilligte Budgetkredit eingehalten werden kann.

Die individuelle Prämienverbilligung ist eine flankierende Massnahme der Sozialpolitik im Bereich der Krankenversicherung. Die Beiträge der öffentlichen Hand sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt, um damit die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen zu garantieren. Die Prämienverbilligung ist die soziale Korrektur zur Krankenkassen-Prämie, welche die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherten nicht berücksichtigt.

Eckwerte der Prämienverbilligung 2015

Der Regierungsrat setzt – gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz – jährlich gewisse Eckwerte fest, die es der Ausgleichskasse ermöglichen, den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung durchzuführen. Dazu gehören neben der Richtprämie auch der Selbstbehalt sowie der Anteil des Reinvermögens. Dabei kann der Regierungsrat im Rahmen des bewilligten Budgetkredits (2015: 15.8 Mio. Franken) den Selbstbehalt zwischen 7 und 12 Prozent und den Anteil am Reinvermögen zwischen 10 und 20 Prozent festlegen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat im Oktober 2014 die Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 2015 der Krankenpflegeversicherung erlassen. Die Prämienhöhe wurde nach der Anzahl der Versicherten pro Krankenversicherer gewichtet. Für den Kanton Nidwalden wurden vom EDI für das Jahr 2015 folgende Werte festgelegt:

- Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr: 3'960 Fr. (2014: 3'708 Fr.)
- Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'636 Fr. (2014: 3'360 Fr.)

- Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr: 924 Fr. (2014: 864 Fr.)

Die von der Ausgleichskasse Nidwalden vorgenommenen umfangreichen Berechnungen haben gezeigt, dass damit ein erheblich höherer Auszahlungsbetrag an Prämienverbilligungen resultieren würde als der vom Landrat bewilligte Kreditrahmen vorsieht. Da sich der Regierungsrat aber innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens bewegen will, muss er die Richtprämien für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sowie für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger für 2015 abweichend von der Durchschnittsprämie des Bundes festlegen. Daraus ergeben sich folgende Ansätze:

- Richtprämie für Erwachsene pro Jahr: 3'564 Fr.
- Richtprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'276 Fr.
- Richtprämie für Kinder pro Jahr: 828 Fr.

Weiter legt der Regierungsrat den Selbstbehalt auf das Reineinkommen auf 11 Prozent sowie die Anrechnung des Reinvermögens auf 20 Prozent fest. Bei diesen Eckwerten ist davon auszugehen, dass rund 15.8 Mio. Franken an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden. Es profitieren rund 30 Prozent der Nidwaldnerinnen und Nidwaldner von Zuschüssen zur Krankenkassenprämie.

Wie schon im letzten Jahr wird der Versand der Antragsformulare für die potenziellen Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung im März 2015 durch die Ausgleichskasse erfolgen. Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens Ende April 2015 bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt nicht mehr an die versicherten Personen, sondern direkt an deren Krankenversicherer.

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektion, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 12. Dezember 2014 zwischen 10.30 und 11.30 Uhr.

Stans, 12. Dezember 2014